



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Senior partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Josef Vieider
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.ssa Elena Gattolin
Dott.ssa Sabrina Tabiaddon
Dott.ssa Monika Mattivi
Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur
Dott. Christian Gentilini
Dott. Stefan Lanznaster
Dott.ssa Martina Santin
Dott.ssa Serena Giacomozzi
Dott. Lorenz Bonadio
Dott.ssa Giulia Fortin

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Dott. Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben Nr. 49/2023

Bozen, den 12. Dezember 2023

Betreff: MwSt.-Vorauszahlung 2023 innerhalb Mittwoch, den 27.12.2023

Innerhalb **Mittwoch, den 27. Dezember 2023** ist wiederum die jährliche Vorauszahlung auf die Mehrwertsteuer zu leisten. Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich keine Unterschiede in den Zahlungsvorschriften. Hier die wichtigsten Hinweise:

**Frist und
Zahlungsmo-
dalitäten**

Die MwSt.-Vorauszahlung ist innerhalb **Mittwoch, den 27. Dezember 2023**, zu leisten. Sie ist über den Zahlungsvordruck „F24“ vorzunehmen. Die Zahlung ist auf den Cent genau zu berechnen und durchzuführen (also ohne Rundungen auf den ganzen Euro). Eine Ratenzahlung der Vorauszahlung ist nicht möglich.

**Einzahlungs-
schlüssel**

Bei Monatsabrechnern ist der Zahlungsschlüssel **6013**, bei Quartalsabrechnern der Schlüssel **6035** zu verwenden. Als Bezugszeitraum im Vordruck „F24“ ist „**2023**“ anzugeben.

**Verrechnung
mit Guthaben**

Guthaben aus der vorhergehenden MwSt.-Abrechnung (z.B. Guthaben November 2023 bzw. Guthaben des 3. Quartals) dürfen nicht mit der MwSt.-



Vorauszahlung verrechnet werden! Sollten noch irgendwelche Guthaben aus der Einkommenserklärung (Unico 2023), aus der MwSt.-Jahreserklärung, aus der Meldung der Steuersubstituten (Vordr. 770) oder aus dem vierteljährlichen MwSt.-Erstattungsantrag bestehen, können diese hingegen zur Verrechnung mit der MwSt.-Vorauszahlung herangezogen werden.

Befreiungen

Keine Vorauszahlung ist notwendig, wenn für Dezember 2023 (bzw. für das letzte Quartal 2023) mit Sicherheit ein MwSt.-Guthaben erwartet wird. Es sind sodann verschiedene andere Befreiungen vorgesehen, so unter anderem bei Tätigkeitsbeginn ab dem 1. Jänner 2023 oder bei Beendigung der Tätigkeit innerhalb 30. November 2023 (30. September 2023 bei trimestralen Abrechnung) oder bei Anwendung bestimmter Sonderverfahren (Landwirtschaft, Kleinstunternehmen, u. a.). Weitere Informationen dazu können wir Ihnen telefonisch erteilen.

Vorauszahlungen unter **103,29 Euro** sind nicht zu entrichten.

Ebenfalls keine Vorauszahlung ist zu leisten, wenn der Bezugszeitraum im Vorjahr (Dezember 2022 bzw. 4. Quartal 2022) mit einem Guthaben schloss (allerdings vor Abzug der vorjährigen Vorauszahlung).

Die Berechnungsverfahren:

Berechnung

Grundsätzlich kann für der Vorauszahlung eine der drei nachfolgenden Berechnungsformen angewandt werden, wobei der Steuerpflichtige die für ihn günstigste Variante wählen kann:

- a) **Vorjahresbezug** (oder allgemeine Methode): Die Vorauszahlung wird in Höhe von **88%** der im Vorjahreszeitraum (Dezember 2022 bzw. 4. Quartal 2022) geschuldeten MwSt. berechnet.
- b) **Erwartete MwSt.-Schuld** (oder 1. Variante): Die Vorauszahlung (auch hier **88 Prozent**) wird mit Bezug auf die MwSt.-Schuld berechnet, die für den laufenden Abrechnungszeitraum (Dezember 2023 bzw. 4. Quartal 2023) erwartet wird. Allerdings, wenn sich im Nachhinein eine höhere MwSt.-Schuld ergibt und sich die Vorauszahlung als zu niedrig erweist, fallen die entsprechenden Verwaltungsstrafen und Zinsen an.
- c) **Außerordentliche MwSt.-Abrechnung** (oder 2. Variante): Man hat die gesamte MwSt.-Schuld (**also 100 Prozent**) zu zahlen, die sich aus einer außerordentlichen Zwischenabrechnung zum **20. Dezember 2023** ergibt. Diese



Abrechnung ist getrennt im MwSt.-Register zu vermerken. Die Methode ist immer dann zu empfehlen, wenn der Großteil der Umsätze erst in den letzten Dezembertagen getätigt wird; allerdings sind bei dieser Methode alle bis zum 20. Dezember 2023 durchgeführte Umsätze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Lieferungen mit Lieferschein mit Übergabe der Ware bis zu diesem Datum, die aber erst zum Monatsende in Rechnung gestellt werden.

**Ausarbeitung
durch unsere
Kanzlei**

Wir können Ihnen auf Anfrage gern die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung und die Abfassung des Zahlungsvordrucks „F24“ abnehmen. Aus Termingründen ersuchen wir Sie aber, uns dies **spätestens bis Mittwoch, den 20. Dezember 2023**, mitzuteilen.

Ausständige MwSt.-Zahlungen für 2022:

Unterlassene MwSt-Zahlungen im Laufe des Jahres 2022 (z. B. aufgrund fehlender Liquidität) können zu einem Finanzstrafvergehen führen, wenn diese den Betrag von **250.000 Euro** überschreiten. Dieser Straftatbestand tritt aber erst ein, wenn die Verspätung bzw. die Unterlassung über die Frist für die MwSt-Vorauszahlung für das Folgejahr hinausgehen. Mit anderen Worten: Das Vergehen wird vermieden, wenn die Zahlung bis **27. Dezember 2023** nachgeholt wird. Es lohnt sich also zu prüfen, ob für das Jahr 2022 noch größere MwSt.-Beträge einzuzahlen sind.

Steuervorauszahlung und Split Payment:

Öffentliche Körperschaften und Gesellschaften, die selbst dem Split Payment unterliegen (**also die Mehrwertsteuer nicht dem Lieferanten zahlen, sondern direkt an den Fiskus abführen**) haben Sonderbestimmungen zu beachten; sollte Ihr Unternehmen hier betroffen sein, setzen Sie sich bitte direkt mit uns für weitere Details in Verbindung.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider